

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 49 (1974)
Heft: 9

Artikel: Verordnung über die Bruttoanlagekosten bei der Verbilligung der Mietzinse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

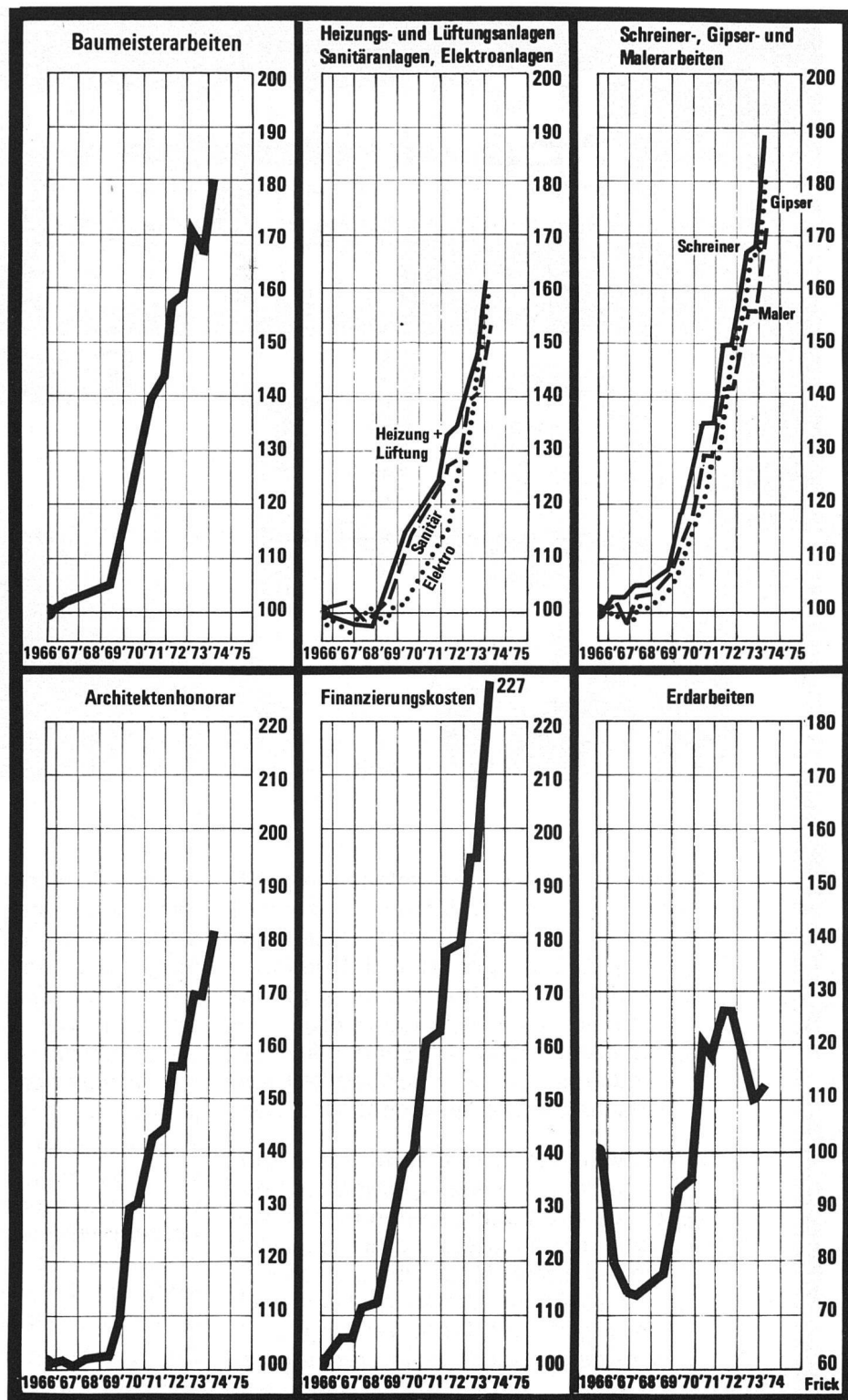
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauwirtschafts-indikatoren

Die Baukosten sind schwer zu bändigen

Die mit dem Beil des Gesetzes gekappten Bauwünsche und der zugekehrte Kredithahn haben bisher die Baukosten nur teilweise gebändigt. Von einem Preisstillstand kann nach den neuesten Zahlen des Zürcher Baukostenindex keine Rede sein, nur der Prozentsatz des Anstiegs hat sich etwas verringert. Der jährliche Anstieg konnte vom Höchstwert von 13 Prozent (1970) auf 9 Prozent (April 1974) gesenkt werden. Jedoch stellt sich gerade jetzt die Frage, inwieweit der Zürcher Index repräsentativ für die Kostenentwicklung ist. – «Neben den Lohnerhöhungen spielten diesmal in den meisten Branchen auch die Materialpreiserhöhungen eine massgebende Rolle», schreibt das Statistische Amt der Stadt Zürich dazu. In der Tat zeigt der offizielle Index für Baumaterialpreise einen noch nie gesehenen Sprung von 17 Prozent in den 12 Monaten bis zum April 1974. fr.

Die nach den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) ermittelten Kosten je *Kubikmeter umbauten Raumes* stellten sich im April 1974 auf Fr. 292.45, was gegenüber dem Stand von 269.63 im Oktober 1973 einem Anstieg um 8,5% entspricht.



Verordnung über die Bruttoanlagekosten bei der Verbilligung der Mietzinse

Das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau, gestützt auf Artikel 11, Absatz 2, der Verordnung 2 vom 22. Februar

1966¹ über Bundeshilfe zur Förderung des Wohnungsbaues, *verordnet:*

Art. 1 Kostengrenze

Die Bruttoanlagekosten einschliesslich der Kosten für das Bauland, für die Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten sowie der Bauzinsen und Gebühren (Gesamtinvestitionen) dürfen als Regel beim

Stand des Zürcher Baukostenindex vom 1. April 1974 von 557,5 Punkten 125000 Franken für die Dreizimmerwohnung nicht überschreiten; für jedes weitere Zimmer erhöht sich die Kostengrenze um 18000 Franken.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.